

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	11.12.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ablaufsystematik Abrechnungsmaßnahmen nach §§ 127 ff. BauGB und § 8 KAG NRW

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Sachverhalt:

In letzter Zeit steht das Thema „Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau“ im Blickfeld der Allgemeinheit. Dies hat sich zuletzt in Bielefeld auch durch die Berichterstattung durch die Bielefelder Tageszeitungen, im Rundfunk und Fernsehen gezeigt. Mit Blick auf diese aktuelle Berichterstattung wurde gewünscht, die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses über die Verfahrensabläufe und insbesondere über die Art der Bürgerbeteiligung und Information der betroffenen Grundstückseigentümer durch die Verwaltung zu informieren:

Nachfolgend zeigen wir die üblichen Verfahrensabläufe im Rahmen der Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff BauGB und § 8 KAG NRW auf:

1. Planung von Straßenbaumaßnahmen in Abstimmung mit den politischen Gremien.
2. Erste Vorprüfungen, ob bei Umsetzung grundsätzlich eine Beitragspflicht nach §§ 127 BauGB für den erstmaligen endgültigen satzungsgemäßen Ausbau oder eine Beitragspflicht für eine sog. „nachmalige“ Herstellung nach § 8 KAG NRW besteht. Soweit eine Beitragspflicht besteht ist die Stadt Bielefeld nach den vorstehenden Rechtsnormen und der dazu ergangenen Rechtsprechung verpflichtet, die entsprechenden Beiträge in voller Höhe gegenüber den Anliegern mit Heranziehungsbescheid geltend zu machen.
3. Festlegung der Priorisierung von Straßenbaumaßnahmen in den politischen Gremien und Arbeitsgruppen.
4. Je nach politischer Beschlusslage **erste Bürgerinformationen** zur Baumaßnahme mit überschlägiger Ermittlung der Beitragsbelastungen nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten geschätzten Ausbaukosten und Verteilungsfaktoren. Im Regelfall wird ein städt. Flyer über „Straßenbaubeiträge“ verteilt.

5. Beschluss zum Ausbaustandard in den politischen Gremien (**öffentliche Sitzung**), soweit Neubau oder Veränderung des Straßenquerschnitts vorgenommen wird.
Bei Wiederherstellung im vorhandenen Straßenquerschnitt (Winterschadensbeseitigung, Sanierungsmaßnahme) erfolgt nur eine Mitteilung in der BV bzw. im StEA.
Auf die Abrechnung einer Maßnahme nach BauGB oder KAG wird hingewiesen.
6. Ausschreibung und Ausbau.
Information der Anlieger vor Baubeginn. (ca. 2 Wochen vorher)
Inhalt: Bauzeit, Umfang der Arbeiten, Ansprechpartner Bauleiter Baufirma, Bauleiter Stadt und **Ankündigung der Beitragsabrechnung mit Ansprechpartner für Refinanzierung.**
7. Konkrete Prüfung der Beitragspflichten nach §§ 127 ff. BauGB bzw. § 8 KAG NRW anhand des konkreten Bauprogramms. Gegebenenfalls je nach Beschlusslage während der Ausbauphase **eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung mit Hinweis auf Beitragspflicht.**
8. Fertigstellung der Baumaßnahme mit VOB-Abnahme. An diesem Tag entsteht die sachliche Beitragspflicht für Maßnahmen, die nach § 8 KAG NRW abzurechnen sind. Für Maßnahmen, die nach §§ 127 ff. BauGB abzurechnen sind, sind gegebenenfalls noch Beschlüsse zur endgültigen rechtmäßigen Herstellung, zur Abschnittsbildung oder zur Kostenspaltung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates der Stadt Bielefeld einzuholen. In diesen Fällen entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beschlussfassung. In beiden Fällen sind die Beiträge innerhalb der Verjährungsfrist (= mit Ablauf von vier Kalenderjahren, die auf das Jahr der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht folgen) geltend zu machen.
9. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die Rechnungslegung der ausführenden Baufirmen mit Prüfung im Fachamt und im Rechnungsprüfungsamt.
10. Nach erfolgter Prüfung werden die Rechnungsunterlagen an das Team Refinanzierung im Amt für Verkehr zur Erhebung der Beiträge übergeben. Dort werden die Maßnahmen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Ziele/Kennzahlen in die Abrechnungsplanung eingestellt. Derzeit erfolgen die Abrechnungen der Maßnahmen in der Regel im zweiten Jahr nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.
11. Nach Auswertung der Rechnungsunterlagen und Feststellung der Verteilungsfaktoren (Grundstücksgrößen, Art und Maß der baulichen Nutzbarkeit) werden die beitragspflichtigen Anlieger **mit einem Informationsschreiben über die bevorstehende Beitragserhebung** mit Nennung eines gerundeten voraussichtlich zu zahlenden Beitrages informiert. Dieses Informationsschreiben wird in der Regel 4 – 6 Wochen vor der Bescheiderteilung versandt. Den Anliegern wird damit auch die Möglichkeit der Anhörung vor Bescheiderteilung zu allen aus ihrer Sicht für die Beitragserhebung wichtigen Fragen gegeben.

12. Nach Ablauf der Anhörungsfrist und nach Bekanntgabe der Abrechnungsmaßnahme im Stadtentwicklungsausschuss werden die Beitragsbescheide erlassen und zugestellt. Die gesetzlich festgelegte Zahlungsfrist beträgt einen Monat.
13. Gegen den Beitragsbescheid können die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden erheben. Der Bescheid enthält die entsprechende ausführliche Rechtsmittelbelehrung. Daneben enthält der Bescheid auch Hinweise über die Möglichkeit, im Klagefall die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen oder einen Antrag auf Stundung mit ratenweiser Tilgung der Beitragsschuld zu stellen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss